

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer**  
**in der**  
**Ortsgemeinde Reichenbach**

vom **1 1. Nov. 2010**  
.....

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Reichenbach vom 15. Nov. 2001 erhält folgende Fassung:

**Steuersatz, Gefährliche Hunde**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 30,00 Euro für den ersten Hund
- b) 45,00 Euro für den zweiten Hunde
- c) 60,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 500,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 750,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 1.000,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind

- 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen, und
- 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und

4. Hunde die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pitt Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hunde unwiderlegbar vermutet.

- (5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlage (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Neapolitano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden

- (6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## Artikel II

- (1) Die Satzung tritt am **01. 01. 2011** in Kraft.

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Reichenbach

1 1. Nov. 2010

55776 Reichenbach, den .....

  
Ortsbürgermeister